

## **Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat**

### **betreffend Anbringen öffentlicher Hinweisschilder für Bauvorhaben auf den betroffenen Parzellen im Kanton Basel-Landschaft**

2021/384

vom 22. Mai 2023

#### **1. Ausgangslage**

Im Postulat 2021/384 von Robert Vogt, das der Landrat am 16. Juni 2022 überwies, wird der Regierungsrat gebeten, zu prüfen und zu berichten, a) ob einer künftigen Anbringung von Hinweisschildern für Bauvorhaben mit dem Text aus der Publikation im Amtsblatt zugestimmt werden könnte; b) warum bisher auf solche «Hinweisschilder für Bauvorhaben» verzichtet worden sei und wo die Regierung die Nachteile einer entsprechenden Einführung sehe; und c) ob auf eine generelle Profilierungspflicht gemäss § 88 Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) verzichtet werden könne. Durch Anbringen öffentlicher Hinweisschilder auf Bauparzellen soll der Informationsgehalt bei Bauvorhaben direkt am Baugrundstück erhöht werden, durch die Transparenz unnötige Anfragen und Beschwerden vermieden werden, eine Werbeplattform für die Bauteilnehmenden geschaffen werden, auf die Profilierung verzichtet werden können und das Öffentlichkeitsprinzip gestärkt werden. Das Ganze soll durch eine Verordnungsanpassung einfach umsetzbar sein.

In seiner Antwort hält der Regierungsrat fest, gemäss § 128 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sei eine Publikation im Amtsblatt und eine Auflage der Baugesuchspläne während 10 Tagen vorgesehen. Mit der Möglichkeit der Planeinsichtnahme bestehe bereits ein hoher Informationsgehalt über das Bauvorhaben. Die Bauprofile vor Ort zeigten deutlich das Bauvorhaben an. Von Amtes wegen erfolge eine direkte persönliche Information (schriftlich) an die Anstösser des Baugrundstücks. Werbetafeln könnten jederzeit freiwillig aufgestellt werden. Als Nachteile von Hinweisschildern führt der Regierungsrat an, dass für die Bauherrschaft ein zusätzlicher Aufwand und weitere Kosten entstehen würden. Ebenso ergebe sich für die Verwaltung ein Mehraufwand, da zusätzlich zu den Bauprofilen die Position der Schilder kontrolliert werden müsse. Zudem entstünden zusätzliche Einsprachemöglichkeiten wegen Formfehlern. Gesetz und Verordnung müssten angepasst werden. Ein Vergleich mit Basel-Stadt erscheine nicht ganz zielführend, da die Situation eine andere ist: Das Stadtgebiet ist weitgehend überbaut. Neubauten werden auf überbauten Grundstücken erstellt oder es wird im Bestand gebaut. Eine Profilierung macht dort in der Regel wenig Sinn. Im Kanton Basel-Landschaft hingegen sind die Bauvorhaben häufig auf gut einsehbaren Grundstücken geplant. Entweder sind die Grundstücke unbebaut oder es wird ein freistehendes, vorbestandenes Gebäude umgebaut oder erweitert. Das vorhandene Gebäude ist nicht selten kleiner als das neu geplante. Die Wahrnehmung von Bauprofilen ist im ländlichen Bereich in den meisten Fällen naturgemäss viel besser gegeben als im städtischen Umfeld. Insgesamt habe sich die aktuelle Praxis bewährt und sei unbestritten. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung des Postulats.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 23. März und 20. April 2023 beraten. Anwesend waren Regierungsrat Isaac Reber und Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD. Andreas Weis, Leiter Bauinspektorat, stellte das Geschäft an der ersten Sitzung vor.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Mehrheit der Kommission hielt fest, dass das digitale Amtsblatt und die Profile ausreichen und keine zusätzlichen Informationen erforderlich seien. Die Verwaltung verwies darauf, dass seit dem 1. Januar 2023 alle Baugesuchspläne während der Dauer der Auflagefrist im digitalen Amtsblatt publiziert werden. Die Aussage im Postulatstext, dass nur mit der Einverständniserklärung des verantwortlichen Projektverfassers die Pläne im Internet eingesehen werden könnten, sei nicht mehr richtig. Damit sei die Forderung des Postulats nach Einsehbarkeit und Transparenz erfüllt. Baugesuche könnten online eingesehen werden und man müsse sich nicht mehr nach den Öffnungszeiten einer Gemeindeverwaltung richten.

Weiter führte die Verwaltung aus, die Hinweisschilder stellten eine weitere Quelle für Beanstandungen, d. h. Einsprachen, dar. Beispielsweise seien Grundstücke im ländlichen Raum oft auf mehreren Seiten zugänglich, so dass es für Einsprachepotenzial sorgen könne, wenn nur auf der einen Seite ein Schild platziert werde. In Basel-Landschaft herrsche im Unterschied zur dichten Bebauung in Basel-Stadt die offene Bauweise vor. Der Kanton sei auf dem Weg zum digitalen Baugesuch, während der im Postulat vorgeschlagene Ansatz in eine andere Richtung weise. Die Profilierung Sorge für eine Sichtbarkeit des Bauvorhabens. Ein Teil der Kommission bekräftigte die Wichtigkeit der Bauprofile, denn diese seien für viele Leute nachvollziehbarer als Pläne.

Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich nach der Häufigkeit und Genauigkeit der Kontrollen bei der Bauprofilierung. Die Verwaltung bestätigte, grundsätzlich erfolge immer eine Bauprofilkontrolle. Es erfolgten Nachmessungen, jedoch werde bei geringen Differenzen nicht interveniert. In der Regel erfolge die Kontrolle am Donnerstag, am Tag der Publikation des Baugesuchs. Jedoch könne es Verzögerungen geben und die Kontrolle erst am Freitag erfolgen.

## **3. Beschluss der Bau- und Planungskommission**

://: Die Kommission schreibt das Postulat 2021/384 einstimmig mit 12:0 Stimmen ab.

22.05.2023 / ps

### **Bau- und Planungskommission**

Urs Kaufmann, Präsident